



Änderung der Kooperationsvereinbarung des Netzwerks hdw nrw

20 Mitgliedshochschulen vertreten durch die Rektorinnen bzw. Rektoren/Präsidentinnen bzw. Präsidenten

- im Folgenden Hochschulen genannt –

zum Betrieb der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung
„Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW“

- im Folgenden „Netzwerk hdw nrw“ genannt.

§ 1 Grundlagen, Aufgaben

(1) Die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung „Netzwerk hdw nrw“ soll dazu beitragen, die Professionalität der hochschuldidaktischen Aspekte der Lehrtätigkeit zu erhöhen und die Qualität der Lehre zu verbessern. Dazu

- bietet es qualitätsgesicherte Weiterbildungen und Veranstaltungen an,
- fördert es die Vernetzung hochschuldidaktischer Einrichtungen und Akteur*innen der Hochschulen in NRW für die HAWs in NRW,
- fördert es die landesweite Vernetzung von Lehrenden,
- fördert es kooperative Forschungsaktivitäten mit Bezug zu Studium und Lehre und deren Qualität.

(2) Die Grundlage für die Zusammenarbeit der Hochschulen bildet die Vorschrift des § 77 Abs. 2 HG NRW. Die Geschäftsstelle des Netzwerks befindet sich an der Hochschule Bielefeld. Der Betrieb erfolgt durchgehend in Kooperation mit den anderen Hochschulen.

§ 2 Governance

§2a Lenkungsrat

(1) Zur Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten setzen die Hochschulen einen Lenkungsrat ein. Der Lenkungsrat ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidungen in Haushaltsfragen, Rahmenvorgaben für den Haushaltsablauf;
2. Beschlussfassung über die konzeptionellen Entwicklungsplanungen des „Netzwerkes hdw nrw“.
3. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Durchführung einer alle 5 Jahre erfolgenden umfassenden Evaluation der Netzwerkarbeit im Sinne des § 1.
4. Festlegung der Aufgaben und Bestimmung der Vorlagepflichten der Geschäftsstelle;
5. Beschluss über Ergebnisberichte und andere Vorlagen bei der Landesrektor*innenkonferenz;
6. Entscheidung über die Einrichtung beratender Gremien.



(2) Der Lenkungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Lenkungsrat kann die Unterlagen der Geschäftsstelle einsehen.

(4) Entscheidungen des Lenkungsrates sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen getroffen werden. Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, bedürfen die Entscheidungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

§2b Programmausschuss

(1) Zur Entwicklung der Qualität im Netzwerk setzen die Hochschulen einen Programmausschuss ein. Der Programmausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entwicklung von Vorschlägen für die strategische Weiterentwicklung des „Netzwerkes hdw nrw“. Dies umfasst u.a.:
 - Entwicklungsplan, inkl. Roadmap,
 - Selbstverständnis des Netzwerkes (Vision, Mission),
 - strategische Programmentwicklung,
 - Kerncurriculum,
 - Leitlinien zur Entwicklung des gesamten Programms,
 - Zielgruppendefinitionen.
2. Die Mitentwicklung des Jahresprogramms.
3. Die Entwicklung und das Monitoring des QM, dies umfasst u.a.:
 - Vorschläge zu machen für die Evaluationsordnung sowie -verfahren und diese mit den betroffenen Akteursgruppen abzustimmen (z.B. LRK, Lenkungsrat, VP1-Runde),
 - ein Feedback-Management zu gestalten (Konzeption und Nutzung),
 - Anforderungen an das Berichtswesen zu formulieren,
 - auf Prozess-Compliance und die Schließung der Regelkreise zu achten.
4. Die Vertretung des Netzwerkes nach außen in Fragen der inhaltlichen (Weiter-) Entwicklung.

(2) Der Programmausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt. Unter anderem regelt die Geschäftsordnung die Entscheidungsfindung, die Vertretung nach außen und den Umgang mit Evaluationsdaten. Die Geschäftsordnung wird dem Lenkungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Der Programmausschuss kann die für seine Aufgaben relevanten Unterlagen und Daten der Geschäftsstelle einsehen.

§ 3 Mitgliedschaften

§3a Mitglieder des Lenkungsrates

(1) Dem Lenkungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: zwei Präsidentinnen oder Präsidenten / Rektorinnen oder Rektoren und zwei für die Lehre



zuständige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten / Prorektorinnen oder Prorektoren aus Hochschulen, die am „Netzwerk hdw nrw“ beteiligt sind. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und die Sprecherin bzw. der Sprecher der Mentorinnen und Mentoren wirken beratend mit.

-(2) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsrates erfolgt durch die Landesrektor*innenkonferenz. Ein Mitglied soll aus der Trägerhochschule kommen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre und ist an die Funktion gebunden.

(4) Der Lenkungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl gescheitert.

§3b Mitglieder des Programmausschusses

(1) Der Programmausschuss hat 7 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. „vier von der LRK auf Vorschlag der VP1-Runde mandatierte Mitglieder“, wovon je eine Person folgendes Profil in den Ausschuss einbringt:

- Hauptamtliche Lehrperson (ausgewiesene Lehrerfahrung und Engagement in der Weiterentwicklung der Lehre, möglichst Fellow o.ä.),
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der VP1-Runde (vorzugsweise mit QM-Erfahrung),
- Eine Vertreterin oder Vertreter eines HD-Zentrums (mit wissenschaftlicher Expertise, vorzugsweise Leitung),

2. Leitung der Geschäftsstelle (QM-Verantwortlich),

3. und der/die für das QM-Zuständige aus der Geschäftsstelle sowie

4. der/die Mentorenkreissprecher*in.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und ist bei den unter Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 genannten an die Funktion gebunden.

(3) Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des „Netzwerkes hdw nrw“ hat ihren Sitz in Bielefeld. Die Hochschule Bielefeld stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Hochschule Bielefeld wird zur Anstellungskörperschaft für das vorhandene Personal und ist auch für die weitere Personalbewirtschaftung zuständig. Hinsichtlich der Auswahl der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellt sie das Einvernehmen mit dem Lenkungsrat her.



(2) Grundlegende Entscheidungen über die Programmentwicklung und über konzeptionelle Veränderungen darf die Geschäftsstelle nur im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat treffen.

(3) Die Geschäftsstelle kann im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat Außenstellen einrichten. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens sind wären in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Entwicklung des Jahresprogramms in Absprache mit dem Programmausschuss;
2. Konzeption neuer Angebote im laufenden Jahr;
3. Workshop- und Beratungsorganisation und Beratungskoordination;
4. Workshopleitung, Moderation, Beratung und Coaching;
5. Durchführung der Evaluation der Angebote und des Programms gemäß des QM-Systems;
6. Initiierung, Betreuung und Koordination landesweiter Arbeitskreise und Veranstaltungen in Absprache mit dem Programmausschuss;
7. Haushalt, Statistik, Abrechnung mit den Hochschulen und externen Teilnehmenden;
8. Pflege der Internetseiten, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit;
9. Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsrates und des Programmausschusses;
10. Organisation von Netzwerkkonferenzen in Abstimmung mit dem Programmausschuss;
11. Verwaltungsangelegenheiten des Lenkungsrates und des Programmausschusses (Einladungen, Sitzungsniederschriften, usw.);
12. Berichtswesen und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der laufenden Kosten des „Netzwerkes hdw nrw“ erfolgt durch Beschluss der in der Landesrektor*innenkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen auf der Grundlage eines Finanzplanes der Geschäftsstelle.

(2) Die Stellen, die das für Hochschulen zuständige Ministerium zum Zwecke der hochschuldidaktischen Weiterbildung zur Verfügung stellt (zwei Stellen höherer Dienst, eine halbe Stelle Sekretariat), sind bei der Hochschule Bielefeld etatisiert.

(3) Soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausreichen, werden die Hochschulen selbst den Betrieb des „Netzwerkes hdw nrw“ gewährleisten. Die Einzelheiten können gegebenenfalls in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden.



§ 7 Mentorinnen und Mentoren

- (1) Die Hochschulen benennen je eine Ansprechperson vor Ort zur Unterstützung des „Netzwerkes hdw nrw“ (Mentorin/Mentor).
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren sind zuständig für die
1. Beratung der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Hochschule mit dem Ziel, diesen Personenkreis zur Teilnahme an Veranstaltungen zu motivieren;
 2. Informationen über das Angebot des „Netzwerkes hdw nrw“
 3. Unterrichtung der Geschäftsstelle über den Bedarf an hochschuldidaktischer Weiterbildung, Vorschläge im Hinblick auf Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren und die Evaluation,
 4. Koordination von Inhouse-Workshops in der jeweiligen Hochschule in Kooperation mit der Geschäftsstelle
- (3) Die von den beteiligten Hochschulen benannten Mentorinnen und Mentoren bilden den Mentor*innenkreis. Dieser bildet die dritte Säule neben der Geschäftsstelle und dem Programmausschuss. Ziel des Mentor*innenkreises ist die Vernetzung, die Bearbeitung hochschuldidaktischer Themen und der Unterstützung des Programmausschuss bei der Entwicklung des Qualitätsmanagements.
- (4) Der Mentor*innenkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Rolle und Aufgaben des Mentor*innenkreis in Hinblick auf das QM-System spezifiziert. Die Geschäftsordnung wird dem Lenkungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Arbeitsergebnisse, Urheberrechte, Vertraulichkeit

- (1) Jeder Kooperationspartner bleibt Inhaber der bei ihm zu Beginn der Kooperation bestehenden Arbeitsergebnisse/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte, insbesondere Urhebernutzungsrechte. Jeder Kooperationspartner bleibt Inhaber der während der Kooperation allein bei ihm entstehenden Arbeitsergebnisse/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte, insbesondere Urhebernutzungsrechte. Satz 2 gilt entsprechend für Anteile an Arbeitsergebnissen/Erarbeitungen, einschließlich der hieran bestehenden Rechte, an denen mehrere Kooperationspartner gemeinsam beteiligt sind und bei denen die Beiträge getrennt den jeweiligen Kooperationspartnern anteilmäßig eindeutig zugeordnet werden können.
- (2) Für Arbeitsergebnisse und hieran bestehende Rechte, die bei mehreren Kooperationspartnern gemeinsam entstehen und deren Anteile nicht getrennt nach dem jeweiligen Kooperationspartner bestimmt werden können, werden sich die beteiligten Kooperationspartner in freundschaftlicher Weise durch eine gesonderte Vereinbarung darüber verständigen, wie hiermit in rechtlicher Hinsicht zu verfahren ist.
- (3) Soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen, räumen sich die Kooperationspartner an den ihnen im Sinne der vorangehenden Absätze zustehenden Arbeitsergebnissen/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte ein auf die Dauer und



die Zwecke dieser Kooperation begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(4) Für Zwecke außerhalb dieser Kooperation werden sich die Kooperationspartner durch gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von entsprechenden Nutzungsrechten verständigen.

(5) Die Hochschulen werden alle Angelegenheiten der anderen Hochschulen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als offensichtlich vertraulich erkennbar oder als solche bezeichnet sind, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeit gewährleisten sie auch, wenn sie sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten dritter Personen bedienen. Diese Verpflichtung gilt, bis die entsprechenden Informationen ohne das Zutun der empfangenden Hochschulen allgemein bekannt oder zugänglich werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Hochschulen haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Geschäftsstelle, die an der Hochschule Bielefeld angesiedelt wird und im Außenverhältnis als Einrichtung bei der Hochschule Bielefeld tätig wird; im Innenverhältnis aber gegenüber den anderen Hochschulen verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Rechtsgeschäfte, welche die Geschäftsstelle abschließt, werden für die Hochschule Bielefeld abgeschlossen. Die anderen Partner handeln rechtlich für sich selbst.

(2) Soweit die Hochschulen, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber Dritten haften, stellt, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung gegenüber Dritten, die Hochschule, die den Schaden zu vertreten hat, die anderen Hochschulen von allen Ansprüchen Dritter frei. Ist die Verantwortlichkeit für einen Schaden nicht eindeutig festzustellen, wird diejenige Hochschule, die durch Dritte in Anspruch genommen wird, von den anderen Hochschulen im Innenverhältnis anteilig entlastet.

(3) Soweit die Hochschulen einander im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung haften, beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Letztunterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.



(2) Die bisher bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen vom 14.05.2009 wird hiermit einvernehmlich in vollem Umfang aufgehoben und – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 – durch diesen Kooperationsvertrag vollumfänglich ersetzt.

(3) Jede Hochschule ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Kooperation mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitz des Lenkungsrates zu kündigen. Unbeschadet hiervon setzen die verbleibenden Hochschulen die Kooperation fort, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Hochschulen die Fortsetzung der Zusammenarbeit für beendet erklärt wird.

(4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

(1) Zwingende Bestimmungen, die sich aus der Förderung der Hochschulen durch die Ministerien des Landes NRW oder durch die Förderung anderer öffentlicher Mittelgeber ergeben, haben einen Vorrang vor den Regelungen dieser Vereinbarung. Die Hochschulen werden gegebenenfalls die Bestimmungen entsprechend anpassen, wenn sie den Förderbedingungen widersprechen.

(2) Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am Nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sind im einstimmigen Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Rückwirkende Änderungen oder Ergänzungen sind grundsätzlich unzulässig; alle Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen wirken nur für die Zukunft. Hiervon kann nur durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(4) Wenn über die Auslegung und die Durchführung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten, werden die Hochschulen versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.